

1033 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Immunitätsausschusses

über das Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Heinz Fischer

Das Landesgericht für Strafsachen Wien ersucht mit Zuschrift vom 31. Mai 1989, 26 b Vr 2205/89, eingelangt in der Parlamentsdirektion am 15. Juni 1989, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Heinz Fischer wegen des Verdachtes des Vergehens der üblen Nachrede nach §§ 111 Abs. 1 und 2 sowie 117 Abs. 2 StGB.

Der Immunitätsausschuß hat dieses Ersuchen in seiner Sitzung am 28. Juni 1989 beraten und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, dem gegenständlichen Ersuchen nicht zuzustimmen.

Der Immunitätsausschuß stellt somit als Ergebnis seiner Beratung den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Zu dem Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 31. Mai 1989, 26 b Vr 2205/89, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Heinz Fischer wegen des Verdachtes des Vergehens der üblen Nachrede nach §§ 111 Abs. 1 und 2 sowie 117 Abs. 2 StGB wird im Sinne des Artikels 57 Abs. 3 B-VG festgestellt, daß ein Zusammenhang zwischen der behaupteten strafbaren Handlung und der politischen Tätigkeit des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Heinz Fischer besteht.

2. Einer behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Heinz Fischer wird nicht zugestimmt.

Wien, 1989 06 28

Dr. Fuhrmann
Berichterstatter

Kraft
Obmann